

Coronapandemie – Besuchsregelung - Familienheimfahrten

Lockerung des Betretungsverbot, bzw. Besuchsregeln ab dem 22.6.2020 im Gemeinschaftlichen Wohnen/ in der Besonderen Wohnform nach Empfehlungen des HSMI

Die bisherigen strikten Besuchsbeschränkungen für Wohnhäuser der besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe haben dazu beigetragen, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern.

Nach der **zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus** sind wir verpflichtet, ein einrichtungsbezogenes Konzept aufzustellen, mit dem Ziel, das Schutzniveau bei Besuchen in Einrichtungen und bei Rückkehr nach Familienheimfahrten in hoher Qualität aufrecht zu erhalten. Das einrichtungsbezogene Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher muss nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne erstellt werden.

1. Verlassen der Einrichtung

Das Verlassen der Einrichtung war bisher wesentlich in Begleitung vom Betreuungspersonal möglich. Es gelten hier die Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 8. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

Hier gibt es jetzt eine Lockerung:

Bewohnerinnen und Bewohner dürfen sich unter Beachtung der o. g. Regelungen wie jede andere Bürgerin oder jeder andere Bürger im öffentlichen Raum bewegen und sich neu !!!: z. B. auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen. Das gilt auch für Personen, die im Rollstuhl sitzen, und von ihren Angehörigen oder anderen Personen z. B. für einen Spaziergang abgeholt werden.

Nach derzeitiger Rechtslage sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Hygiene bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten.

Die Umsetzung dieser Regelungen liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Bewohner*innen, Begleitpersonen, Angehörigen und unbedingt bei der Einrichtung.

2. Familienheimfahrten

Eine Quarantänisierung bei Rückkehr nach einem Wochenendbesuch ist nicht mehr vorgesehen (weder in den Handlungsempfehlungen des RKI bzw. des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration noch in den derzeit geltenden Verordnungen). In diesem Fall wird eine grundsätzliche Quarantänisierung als nicht notwendig erachtet, da die Bewohnerinnen und Bewohner und die Angehörigen sich wie jede Bürgerin und jeder Bürger und somit alle Angestellten der Einrichtung außerhalb der Einrichtung an die gesetzlichen Regelungen inklusive Hygiene- und Abstandsregelungen zu halten haben.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal auf die Empfehlungen des Landes Hessen und des RKI zu einem guten und regelmäßigen Monitoring der Bewohnerinnen und Bewohner hingewiesen. Das heißt, dass wir darum bitten, im häuslichen Bereich eine verbindliche und gute Gesundheitsbeobachtung/Symptombesobachtung vorzunehmen. Dafür stellen wir einen Beobachtungsbogen zur Verfügung.

Bei Rückkehr in die Wohngruppe führen wir diese 7 Tage lang fort.

- + Bei auftretenden Symptomen bitten wir um sofortige Information in der Wohngruppe.
- + Bei einer Rückkehr mit Krankheitssymptomen behalten wir uns eine vorherige Rücksprache mit dem Gesundheitsamt vor!

3. Besucherregelung gem. Landesverordnung

Um wieder zu den vertrauten Gewohnheiten zurückkehren zu können gilt: Jede Bewohnerin und jeder Bewohner kann max. täglich eine Besucherin oder einen Besucher empfangen.

Für Einrichtungen zur Betreuung älterer oder pflegebedürftiger Menschen gilt: Jede Bewohnerin und jeder Bewohner kann binnen einer Kalenderwoche dreimal eine Besucherin oder einen Besucher empfangen.

4. Neue Besuchsregelung ab dem 22.6.2020 in den Wohnstätten/besondere Wohnform

Da wir weitestgehend in Wohngruppen von Risikogruppen sprechen, müssen wir unsere Verantwortung hier weiterhin sehr ernst nehmen.

Sofern Bewohner*innen in einer Wohngruppe erkrankt, sind dürfen i.d.R. keine Besuche stattfinden!

Bitte beachten Sie, dass jeder Besuch in der Wohngruppe mit einem Mehraufwand im Betreuungs- und Pflegealltag für die Angestellten verbunden ist.

Dennoch ist es im Interesse aller Beteiligten, dass Besuche wieder so individuell wie möglich gestaltet werden und einen persönlichen Charakter haben.

Es gelten dazu die Regelungen wie bekannt:

- + Besuche werden bitte mit der Hausleitung/der Wohngruppe telefonisch oder per E-Mail abgesprochen und terminiert. Wir wollen mehrere Besuche in einer Wohngruppe gleichzeitig auch weiterhin vermeiden! Bitte auch die Besuchsdauer festlegen.
Gerne ermöglichen wir nach Möglichkeit auch Besuche in den Abendstunden und an den Wochenenden.
- + Besuche können im Bewohnerzimmer oder in einem dafür ausgewiesenen Raum stattfinden, bevorzugt aber außerhalb des Hauses auf der Terrasse, im Garten. Bitte beachten Sie hier zwingend die individuell vereinbarten Konditionen!
- + Erlaubt sind tägliche Besuche (eine Person), Besuchserlaubnis haben nahe Angehörige oder Bezugspersonen ohne atemwegsindizierten Infektionssymptome.
- + Bei Antritt des Besuchs, klingelt der/die Besucher/in und wird noch einmal auf die Regeln (Hygiene und Abstandsregeln!) hingewiesen.
- + **Für die Händehygiene wird eine Waschmöglichkeit und Händedesinfektion vorgehalten!**
- + **Es gilt unbedingt die Abstandregel von 1,50m mindestens einzuhalten.**
- + **Ein MNS wird von Besuchern getragen um unsere Bewohner*innen zu schützen.**
Ein MNS (dreilagiger Einmal-MNS/OP Maske) alternativ selbstgenähte Alltagsmaske) ist nach Möglichkeit selbst mitzubringen (ein Vorrat an Einmal-MNS steht für den eventuellen Bedarf zur Verfügung!)
- + Angestellte sind verpflichtet bei Nichteinhaltung dieser Regeln Besuche abzurechnen.
- + **Die Einrichtungen sind verpflichtet, Namen, Vornamen und die Besuchszeit jeder Besucherin und jedes Besuchers zu dokumentieren.**
Die Daten werden vorschriftlich nach einem Zeitraum von 4 Wochen vernichtet.
- + Nach jedem Besuch sind in der Wohngruppe notwendige Hygienemaßnahmen verpflichtend durchzuführen.

gez. Anette Reinhard, 27.07.2020, aktualisiert
Leitung Wohnen